



**OQEMA GmbH**

**Information der Öffentlichkeit  
gemäß §§ 8a und 11 der 12. BImSchV  
(Störfall-Verordnung)**

**für den**

**Betriebsbereich der oberen Klasse**

**OQEMA GmbH  
Max-Fischer-Str. 11  
86399 Bobingen**

**Stand:** Nov 2019



## Vorwort

Die OQEMA Gruppe ist ein Distributionsunternehmen für Basis- und Spezialchemie in Deutschland. Das gehandhabte Stoffportfolio der Gruppe (Anorganische und Organische Chemikalien, Oleo- und Feinchemikalien, Food, Lösemittel/Weichmacher, etc.) findet Anwendung in der pharmazeutischen, kosmetischen oder chemischen Industrie sowie in der Lebensmittel- und Umwelttechnik und dient für sonstige technische Anwendungen.

Zur OQEMA Gruppe in Deutschland gehören u.a. die Betriebsstätten mit Lageranlagen in Mönchengladbach, Leipzig, Groß-Rohrheim, Bobingen und Ludwigshafen.

Ein wesentliches Ziel der OQEMA Gruppe ist es, die in der Nachbarschaft der Betriebsstätten lebende Bevölkerung sowie die Mitarbeiter des Unternehmens und die Umwelt vor potenziellen Gefahren zu schützen. Hierzu haben wir alle dafür notwendige Vorsorgemaßnahmen getroffen. Unsere Anlagen in den Betriebsstätten sind/ werden so errichtet und betrieben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Betriebsstätten mit Lageranlagen in Groß-Rohrheim, Bobingen und Ludwigshafen unterliegen aufgrund der gehandhabten Menge an gefährlichen Stoffen der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und werden als Betriebsbereich gem. einschlägiger Rechtsvorschriften bezeichnet. In Abhängigkeit der maximalen Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung (StörfallV), die in einem Betriebsbereich vorhanden sein können, gelten die „Grundpflichten“ oder die „erweiterten Pflichten“ des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge.

Die StörfallV enthält neben Regelungen zur Verhinderung von Störfällen bzw. Begrenzung von Störfallauswirkungen und zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen auch die Forderung, die Öffentlichkeit über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.

Was ist ein Störfall?

Ein Störfall ist ein Ereignis, wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion von gefährlichen Stoffen gem. Anhang I der StörfallV größeren Ausmaßes, das sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereiches zu einer ernststen Gefahr für Menschen und die Umwelt führt.

Aus der Verpflichtung zur Verhinderung von Störfällen bzw. Begrenzung von Störfallauswirkungen ergeben sich sicherheitstechnische Anforderungen an die verfahrenstechnischen Anlagen im Betriebsbereich sowie die Durchführung systematischer Sicherheitsbetrachtungen und die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Der verantwortungsvolle Umgang mit den OQEMA anvertrauten Gütern, insbesondere im Bereich der Chemikalienlogistik, erfordert ein besonderes Maß an Sorgfalt. Daher ist der Umweltschutz sowie die Störfallvorsorge fest in der Firmenpolitik von OQEMA verankert.



Die vorliegende Information erfüllt die Verpflichtung gemäß den §§ 8a Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 5 der Störfall-Verordnung, der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 und Teil 2 der StörfallV unter Beachtung des Schutzes privater Belange im Sinne der §§ 8a Abs. 2 und 11 Abs. 2 und 6 StörfallV zugänglich zu machen.

Die Information der Öffentlichkeit wird über diese Web-Seite zur Verfügung gestellt.



**Inhaltsverzeichnis**

**Max-Fischer-Str. 11..... 1**

**Vorwort..... 2**

**Inhaltsverzeichnis..... 4**

**1 Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse..... 5**

1.1 Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs ..... 5

1.2 Bestätigung des Betriebsbereichs..... 5

1.3 Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich ..... 6

1.4 Vorhandene relevante gefährliche Stoffe im Betriebsbereich ..... 7

1.5 Allgemeine Informationen für die Bevölkerung..... 8

1.6 Vor-Ort-Besichtigung – Informationen hierzu ..... 10

1.7 Behördliche Stellen für weitere Informationen ..... 10

**2 Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse ..... 11**

2.1 Allgemeine Informationen zu den Gefahren ..... 11

2.2 Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können..... 11

2.3 Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen ..... 13

2.4 Compliance ..... 14



## 1 Informationen zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

### 1.1 Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Betreiber:

OQEMA GmbH

Aachener St. 258

41061 Mönchengladbach

Betriebsbereich:

Max-Fischer-Str. 11

86399 Bobingen

### 1.2 Bestätigung des Betriebsbereichs

OQEMA GmbH erfüllt die Forderungen, die sich aus den Grundpflichten und den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung ergeben.

Die Betriebsstätte unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse der Störfall-Verordnung mit den Grundpflichten nach §§ 3 bis 8a und den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der StörfallV.

Die Anzeige nach § 7 und der Sicherheitsbericht nach § 9 der StörfallV liegen der zuständigen Behörde

**Landratsamt Augsburg,**

**Fachbereich 51: Immissionsschutz**

**Prinzregentenplatz 4**

**86150 Augsburg**

vor, die auch auf der Grundlage der erstellten Überwachungspläne die Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Abs. 2 der StörfallV wiederkehrend durchführt.

Ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan gem. § 10 StörfallV und ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde erstellt und ein Sicherheitsmanagementsystem zur Umsetzung des Konzeptes wurde implementiert.



## 1.3 Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Der Betriebsbereich der OQEMA GmbH in Bobingen dient zum einen dem Umschlag, der Lagerung und Kommissionierung von chemischen Produkten unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Anforderungen gem. den gültigen einschlägigen Vorschriften und kunden- und produktspezifischen Vorgaben und zum anderen der Herstellung spezieller Polymere durch chemische Umwandlung.

Die Anlieferung und der Versand der Waren erfolgt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden per LKW oder in Straßentankwagen.

Bereits im Vorfeld der Einlagerung wird der spezifische Lagerort festgelegt, so dass für jedes Produkt die Einhaltung der entsprechenden Umwelt- und Sicherheitsvorschriften gewährleistet werden kann.

Die bei Umgebungstemperatur eingelagerten Waren werden entweder in unveränderter Form wieder abgegeben oder vorab durch physikalische Prozesse behandelt.

In technischen Einrichtungen und Teilanlagen des Betriebsbereichs erfolgt teilweise die Behandlung bzw. Veredelung der angelieferten Waren durch physikalische Prozesse (wie z.B. Mischen mit oder ohne Zuschlagstoffe) und teilweise die Herstellung spezieller Polymere durch chemische Umwandlung mit anschließendem Kommissionieren gem. den vereinbarten Kundenspezifikationen.

Neben Umschlag, Lagerung und Behandlung sind Umpumpvorgänge zwischen den einzelnen Tanks gebräuchlich.

Die Lager- und Produktionsanlagen unterliegen entsprechend ihren technischen und baulichen Anlagen und dem gehandhabten Stoffportfolio u.a. den Vorschriften nach







- Gewerbeordnung und Baurecht,
- Störfall-Verordnung durch Einsatz gefährlicher Stoffe nach Anhang I dieser Verordnung,
- Wasserrecht für Lager- und Umschlaganlagen sowie
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die genehmigungspflichtigen Teilanlagen

und sind von den zuständigen Fachbehörden genehmigt.



**1.4 Vorhandene relevante gefährliche Stoffe im Betriebsbereich**

Da mit einer großen Anzahl von unterschiedlichen Stoffen umgegangen wird, wird von ihrer Auflistung abgesehen. Stattdessen werden die gehandhabten Stoffgruppen von gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV mit typischen Beispielen aus dem Stoffportfolio des Betriebsbereichs mit Angaben zur Gefahrenklasse und zu Gefahrenhinweisen angegeben:

Stoffgruppen, typische Beispiele	Wesentliche Gefahrenhinweise, Gefahrenkategorie gem. CLP-VO	Piktogramm <sup>1</sup> (Gefahrensymbol)
Entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt unter 23 °C), z.B. Aceton, Ethanol, THF	Flüssigkeiten und Dampf extrem oder leicht entzündbar (H224, H225), bilden mit Luft explosionsfähige Dampf-Luft-Gemische.	
Entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt ≥ 23 °C), z.B. Xylol, Dimethylformamid	Flüssigkeiten und Dampf entzündbar (H226).	
Akute Toxizität, Kategorie 2, hier: Chlor <sup>2</sup>	Lebensgefahr beim Einatmen (H330)	
Akute Toxizität, Kategorie 3, z.B. Methanol <sup>3</sup> , Dicyclohexylamin (DCHA),	Giftig bei Verschlucken (H301), Einatmen (H331) oder / und Hautkontakt (H311).	
Umweltgefährdend (fest/flüssig), z.B. DCHA, Ammoniaklösung, aliphatische Kohlenwasserstoffe, Mineralölprodukte	Gewässergefährdend (aquatische Toxizität) <sup>4</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• sehr giftig für Wasserorganismen (H400)</li> <li>• Giftig für Wasserorganismen (H410) mit langfristiger Wirkung oder</li> <li>• Schädlich für Wasserorganismen (H411) mit langfristiger Wirkung</li> </ul>	
Oxidierende Stoffe, z.B. Salpetersäure, Perchlorsäure, spez. Na- und Ammoniumsalze	Oxidationsmittel, kann Brand verursachen oder verstärken (H272) bzw. Explosion verursachen (H271)	

<sup>1</sup> Symbole des Einstufungs- und Kennzeichnungssystems der EU (GHS/CLP)

<sup>2</sup> namentlich in der Störfall-Verordnung genannt

<sup>3</sup> namentlich in der Störfall-Verordnung genannt

<sup>4</sup> Bei unbeabsichtigter Freisetzung können umweltgefährliche Stoffe Gewässer, Grundwasser und/oder den Boden schädigen.



## 1.5 Allgemeine Informationen für die Bevölkerung

Informationen über Sicherheitsmaßnahmen für den Betriebsbereich der OQEMA in Bobingen, das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles sowie über Stoffe sind im Internet unter

[www.oqema.com](http://www.oqema.com)

erhältlich

oder sind auf Anfrage, während der normalen Arbeitszeit unter der zentralen Rufnummer des Betriebsbereichs der OQEMA in Bobingen

**08234 70 99 199**

zu erfahren.

Weitere Informationen zum Betriebsbereich der OQEMA in Bobingen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde

**Landratsamt Augsburg**

**Fachbereich 51 Immissionsschutz**

**Prinzregentenplatz 4**

**86150 Augsburg**

eingeholt werden.

Bei Ereignissen mit besonderem Gefahrenpotential kann die Nachbarschaft über Sirenen, Lautsprecher- sowie Riodurchsagen gewarnt werden.

Weitere Informationen zu konkreten Warnungen erhalten Sie über die Leitstellen der öffentlichen Feuerwehren, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind.

### **Verhalten im Gefahrenfall**

#### **Wie werde ich gewarnt?**

- Lautsprecherdurchsagen durch Polizei oder Feuerwehr
- Radio- oder Fernsehdurchsagen
- Einminütiger Sirenenwarnton

#### **Wie erkenne ich eine Gefahr?**

- Durch sichtbare Zeichen wie z.B. Feuer oder Rauch
- Durch Geruchswahrnehmung oder Reaktion des Körpers, wie Übelkeit oder Unwohlsein





## Wie soll ich mich bei Eintritt eines Gefahrenfalls verhalten?

1. **Begeben Sie sich aus dem Gefahrenbereich**
  - Achten Sie auf die Windrichtung. Umgehen Sie den Schadensort auf der dem Wind zugewandten Seite.
2. **Suchen Sie sofort geschlossene Räume auf**
  - Schließen Sie alle Türen und Fenster.
  - Höhergelegene Räume aufsuchen.
  - Schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen aus (auch im Auto).
  - Helfen Sie Kindern, älteren oder behinderten Menschen.
  - Nehmen Sie, wenn nötig, Passanten auf.
3. **Schalten Sie das Radio ein und achten Sie auf Durchsagen**
  - Informieren Sie Nachbarn und Passanten.
  - Lassen Sie das Radio eingeschaltet. Die Meldungen und Verhaltensempfehlungen werden nach Bedarf aktualisiert. Selbstverständlich erfahren Sie auch wenn die Gefahr vorüber ist.

## Was sollte ich nicht tun?

- Behindern Sie nicht die Einsatzkräfte.
- Begeben Sie sich auf keinen Fall zum Schadensort
- Blockieren Sie nicht unnötig die Telefonleitungen.

## WICHTIG!

**Bitte leisten Sie den Aufforderungen von Einsatz- und Rettungskräften unbedingt folge.**

## Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an unsere hierfür beauftragte Person:

Robert Baader  
Immissionsschutzbeauftragter  
Max-Fischer-Str. 11  
86399 Bobingen



## **1.6 Vor-Ort-Besichtigung – Informationen hierzu**

Informationen zum Überwachungsplan nach § 17 der StörfallV, zum Überwachungsturnus der Vor-Ort-Besichtigungen gemäß §§ 16, 17 der StörfallV sowie weitere Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde

**Landratsamt Augsburg  
Fachbereich 51 Immissionsschutz  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg**

eingeholt werden.

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen für einen Betriebsbereich der oberen Klasse ist gem. § 17 Abs. 2 StörfallV ein Jahr festgelegt.

Die jeweils letzte Vor-Ort-Besichtigung des betreffenden Betriebsbereichs ist auf der Homepage der OQEMA angegeben.

## **1.7 Behördliche Stellen für weitere Informationen**

Weitere Informationen zum Betriebsbereich können unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Landratsamt Augsburg  
Fachbereich 51 Immissionsschutz  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg**

eingeholt werden.



## **2 Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse**

Weitergehende Information der Öffentlichkeit zum Betriebsbereich gem. § 11 Abs. 1 der StörfallV enthalten die in Anhang V Teil 2 der StörfallV aufgeführten Angaben, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

### **2.1 Allgemeine Informationen zu den Gefahren**

Das Gefahrenpotenzial der gehandhabten flüssigen Produkte liegt im Wesentlichen in der Entzündbarkeit und in der Fähigkeit, mit Luft explosionsfähige Gemische zu bilden.

Eine charakteristische Größe für die Gefährlichkeit einer entzündbaren Flüssigkeit ist der Flammpunkt<sup>5</sup>.

Bei den gehandhabten gewässergefährdenden Flüssigkeiten besteht bei einer unbeabsichtigten Freisetzung die Gefahr, dass diese in die örtliche Kanalisation oder in den Flusslauf gelangen und Boden, Gewässer und/ oder Grundwasser schädigen.

Bei einer unbeabsichtigten Freisetzung von im Betriebsbereich gehandhabten akut toxischen Stoffen besteht Gesundheitsgefahr für Mitarbeiter und Nachbarschaft.

Des Weiteren kann bei einem Brand im Betriebsbereich die unmittelbare Nachbarschaft durch Brandrauch gefährdet werden.

### **2.2 Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können**

Die Lager- und Prozessanlagen im Betriebsbereich werden unter strengen Sicherheitsvorkehrungen und durch Einhalten aktueller Richtlinien und Normen für Sicherheitstechnik betrieben. Dennoch lassen sich bei aller Vorsorge und Sorgfalt

- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarschaft führen könnten, als auch
- Ereignisse durch Freisetzung gefährlicher Stoffe im Sinne der StörfallV, oder durch Brand oder Explosion, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können,

nicht völlig ausschließen.

Die Auswirkungen eines Stoffaustrittes oder eines Brandes hängen von vielen Faktoren, zum Beispiel von der Art und Menge der ausgetretenen entzündbaren Flüssigkeiten und ihren spezifischen Eigenschaften, auch von Wetter- und Windbedingungen ab.

Ein Schadensereignis kann – je nach freigesetzten Stoffen bzw. möglichen Brandgasen – zu verschiedenen Gefahren führen: zu Reizungen von Augen, Nase und Mund, zu Verätzungen der Atemwege und der Haut oder zu Vergiftungserscheinungen.

Im Brandfall sind Beeinträchtigungen durch Ruß- und Rauchbildung zu erwarten.

---

<sup>5</sup> Flammpunkt ist die niedrigste Temperatur, bei der ein entflammbares Dampf-/Luftgemisch entstehen kann



Bei Explosionen können Gebäude durch Druckwellen beschädigt werden. Ebenso kann es zu Verschmutzungen von Luft, Boden und Wasser durch die gehandhabten gewässergefährdenden Flüssigkeiten oder zu einer Schädigung von Pflanzen und Tieren kommen.

Das Gefahrenpotenzial besteht aufgrund der Anwesenheit von gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV, die mit ihren Gefahrenmerkmalen im Kapitel 1.4 dieses Dokumentes genannt sind.

Die Gefahren ergeben sich aus den Mengen und Eigenschaften dieser Stoffe bei ihrer unbeabsichtigten Freisetzung, wie

- Entzündbarkeit aufgrund eines niedrigen Flammpunktes,
- Bildung explosionsgefährlicher Gemische mit Luft,
- Fähigkeit zur Bildung von Schwergaswolken,
- Akute Toxizität und
- Gewässergefährdung.

Eine mögliche Gefährdung von Menschen in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs liegt in der Ausbreitung einer entzündbaren und/ oder akut toxischen Gaswolke. Aufgrund der im Betriebsbereich vorhandenen Stoffmengen und der gegebenen Sicherheitseinrichtungen kann eine derartige Gefährdung nur kurzzeitig auftreten. Eine Beeinträchtigung durch den Austritt gewässergefährdender Flüssigkeiten bleibt zunächst auf das Gelände des Betriebsbereichs beschränkt und führt zu keiner akuten Gefährdung der Bevölkerung.

Für solche nicht gänzlich auszuschließende Ereignisse besteht neben dem internen auch ein mit den zuständigen Behörden abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan.

Das Risiko, dass ein Störfall so schwerwiegende Folgen hat, ist jedoch gering durch die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Zu einem Störfall im Sinne der StörfallV kommt es, wenn es aufgrund des Wirksamwerdens einer der genannten Gefahrenquellen

- zu einer ereignisbedingten Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffes kommt mit einer Menge von mindestens 5 % der in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I der StörfallV angegebenen Mengenschwelle oder
- unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr gem. § 2 Ziffer 8 oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4 führt.

Obwohl nicht jede Betriebsstörung ein Störfall ist, wird bei größeren Betriebsstörungen vorsorglich eine Meldung an einzelne öffentliche Dienststellen für sinnvoll erachtet, auch wenn keine Gefährdung der Nachbarschaft zu besorgen ist.



## 2.3 Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

OQEMA GmbH als Betreiber des Betriebsbereichs verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen im Sinne der StörfallV und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen solcher Störfälle zu treffen.

Hierzu wurden notwendige technische wie organisatorische Maßnahmen getroffen, damit die Auswirkungen eines solchen Vorfalls so gering wie möglich gehalten werden. Die technischen Maßnahmen dienen der Vermeidung von Stofffreisetzungen und dem Brand- und Gewässerschutz; die organisatorischen Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und sind Teil des Schadensmanagement.

Die Lager- und Prozessanlagen des Betriebsbereichs sind nach dem Stand der Technik errichtet worden und werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik betrieben. Fundamente und tragende Bauteile sind so ausgelegt, dass sie die Auswirkungen von Störfällen im Sinne der StörfallV nicht vergrößern.

Die organisatorischen Schutzvorkehrungen sind im Notfallmanagement der OQEMA bzw. internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan im Einzelnen festgelegt, um Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuwenden. In regelmäßigen Übungen wird der im Alarm- und Gefahrenabwehrplan beschriebene organisatorische Ablauf für den Ereignisfall erprobt und erforderlichenfalls aktualisiert. Mit diesem Plan ist auch sichergestellt, dass eine sachkundige Information der Behörden und der externen Einsatzkräfte erfolgt.

Meldungen an die Behörden werden nach bestimmten im Alarm- und Gefahrenabwehrplan definierten Ereignissen durchgeführt. Eine detaillierte Vorgehensweise für jedes Ereignis ist festgelegt und gibt eine zielgerichtete Handlungshilfe für die Personen im Betriebsbereich.

Das Brandschutzkonzept ist im Detail in enger Abstimmung mit der Werkfeuerwehr des Industrieparks Werk Bobingen (IWB) erarbeitet. Die Feuerlöscheinrichtungen im Betriebsbereich wurden im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Für die schnelle Alarmierung des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr des IWB und Unterweisung über das Verhalten beim Brandfall ist gesorgt.

Die brandschutztechnische Infrastruktur und feuerwehrtechnische Konzeption der Feuerwehr ermöglicht eine äußerst effektive Brandbekämpfung und Menschenrettung.

Die besondere Art der feuerwehrtechnischen Geräte und Fahrzeuge und die Zahl der ständig verfügbaren Einsatzkräfte der Feuerwehr sichern eine kurze Eingreifzeit. Regelmäßige Alarmübungen und Brandschutzrevisionen sowie ein detailliert ausgearbeitetes Warn- und Alarmierungskonzept stellen einen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sicher.

Die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr liegt bei der zuständigen Fachbehörde ((Fachbereich 30 des LRA). Die Werkfeuerwehr und die Polizei leisten Hilfestellung bei der Schadensbekämpfung und Schadensbegrenzung. Darüber hinaus leiten die zuständigen Staatlichen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ein. Der Leiter der behördlichen Gefahrenabwehr klärt, ob das Ereignis als Katastrophe zu behandeln ist und leitet ggf. Maßnahmen nach Katastrophenschutzplanung ein.

Aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsbereichs entstammt die Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten.



## 2.4 Compliance

Wir verpflichten uns gemäß unseren Leitlinien und unserem etablierten Sicherheits-managementsystem, auf dem Gelände unseres Betriebsbereichs geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen im Sinne der StörfallV und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkung von Störfällen zu treffen, selbstverständlich auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Notfall- und Rettungsdiensten.

Zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen im Sinne der StörfallV außerhalb des Betriebsbereichs werden wir die entsprechenden Informationen den Notfall- und Rettungsdiensten zur Verfügung stellen und ihren Anordnungen im Falle eines Ereignisses Folge leisten.